

Kurdischer Extremismus

**„Arbeiterpartei Kurdistans“
(Partîya Karkerên Kurdîstan)
- PKK -**

Hintergründe und Fakten

Stand: September 1995

1. Auflage

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers

**Ministerium des Innern
und für Sport
Rheinland-Pfalz**

Vorwort

Beinahe jede Konfliktregion der Erde ist in der Bundesrepublik Deutschland mit Wohnbevölkerung vertreten. Solange diese Menschen ihre politischen Aktivitäten in Deutschland mit friedlichen Mitteln verfolgen, können sie mit unserem Verständnis rechnen. Probleme bereiten jedoch solche Ausländer, die Konflikte in ihren Heimatländern bei uns gewaltsam austragen.

Besonderen Anlaß zur Sorge gibt in diesem Zusammenhang die im November 1993 verbotene kommunistische „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK). Die Schwelle zum Terrorismus überschritt sie am 4. November 1993, als sie mehr als 50 Brandanschläge gegen türkische Einrichtungen in Deutschland und im benachbarten Europa verübte, bei denen auch ein Mensch zu Tode kam.

Die PKK gebärdet sich als einzig legitimer Interessenverwalter der „kurdischen Sache“ und versucht den Anschein zu erwecken, sie werde mehrheitlich von den hier und in der Türkei lebenden Kurden unterstützt bzw. getragen. In der Türkei führt sie ihren Kampf um einen eigenständigen Kurdenstaat in Form eines Guerillakrieges.

Bei allem Verständnis für die Situation des kurdischen Volkes in der Türkei gilt aber auch für die PKK:

Es gibt keine Rechtfertigung für Terror; Gewalt erzeugt nur weitere Gewalt. Wer hier das Gastrecht mißbraucht und einen fremden Bürgerkrieg auf deutschem Boden anfangen oder fortsetzen will, muß wissen, daß er sich strafbar macht.

Wer beispielsweise bei Demonstrationen Polizeibeamte mit Benzin bespritzt, um sie dann anzuzünden, zeigt damit nicht nur einen hohen Grad von Verrohung und Menschenverachtung. Er mißbraucht auch in nicht hinnehmbarer Weise das Gastrecht des Aufenthaltslandes. Dem hat sich der demokratische Rechtsstaat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzustellen, so auch mit den Sicherheitskräften Polizei und Verfassungsschutz.

Der Verfassungsschutz hat u.a. die Aufgabe, Organisationen zu beobachten, von denen im Bundesgebiet Bestrebungen ausgehen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen geeignet sind, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Hierunter lassen sich die Aktivitäten der PKK eindeutig subsumieren. Seine Beobachtungsergebnisse, die in dieser Informationsbroschüre Berücksichtigung finden, sollen mithelfen, der Bevölkerung ein differenziertes Bild über die PKK und ihre Anhängerschaft zu vermitteln.

Walter Zuber

Minister des Innern und für Sport

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Geschichtlicher Hintergrund des Kurdenkonflikts	6
2.	„Arbeiterpartei Kurdistans“ - PKK -	8
2.1	Hintergrund der Entstehung	8
2.2	Struktur der PKK in Europa	10
2.2.1	„Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK)	11
2.2.2	„Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ (ARGK)	12
3.	Legale Strukturen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Verbot	13
3.1	Berxwedan-Verlags GmbH und Nachrichtenagentur KURD-HA	13
3.2	Kurdistan-Komitee e.V.	14
3.3	FEYKA-Kurdistan	16
3.4	Massen-/Tarnorganisationen der PKK (u.a. „Y-Gruppen“)	17
4.	Gewaltaktionen der PKK bis zum Verbot	19
5.	PKK-Lage nach dem Verbot	22
5.1	Erklärungen der PKK	23
5.2	Schaffung neuer legaler Strukturen	24
5.3	Aktionismus nach dem Verbot	25
6.	Anschläge gegen den Tourismus	29
7.	Die Bestrafungspolitik der PKK	31
8.	Finanzierung der PKK	32
9.	Unterstützung durch deutsche Linksextremisten	33
10.	Ausblick	35
11.	Literaturverzeichnis	36
12.	Bildteil	37

1. Geschichtlicher Hintergrund des Kurdenkonflikts

Die Wurzeln der Kurdenstämme reichen bis ins 4. Jahrhundert vor Christus zurück. Lange vor den Arabern und Persern besiedelten Kurden die Ebenen und Berge rund um den Van-See, der im heutigen Grenzgebiet der Türkei zum Irak und Iran liegt. Immer wieder in ihrer Geschichte wurden Kurdenstämme von fremden Völkern unterworfen, zuletzt von den Osmanen. Im osmanischen Vielvölkerstaat wurde die besondere Lage Kurdistans aber institutionell anerkannt. Die kurdischen Fürsten und Feudalherren bildeten während der größten Epoche des Osmanischen Reiches einen weitgehend autonomen Eckpfeiler dieses Imperiums. Erst als das Osmanische Reich seinen Zenit überschritten hatte, ein Prozeß, der im 19. Jahrhundert einsetzte, und als gleichzeitig der aus dem Westen importierte Nationalismus unter seinen Untertanenvölkern zunehmend um sich griff, versuchten auch mehrmals kurdische Fürsten, ihre Territorien auszudehnen und größere kurdische Gebiete unter ihre Herrschaft zu bringen. So war das gesamte 19. Jahrhundert durch eine Reihe von Kurdenerhebungen geprägt, zu deren gemeinsamen Zügen es gehörte, daß - ähnlich wie heute - sich immer nur Teile der gesamten kurdischen Gebiete erhoben haben, andere blieben neutral oder stellten sich auf die andere Seite. Diese Uneinigkeit der Kurden, ihre Zersplitterung in verfeindete Lager, machte es oft leicht, sie gegeneinander auszuspielen. Einen von allen Kurden getragenen Aufstand hat es daher nie gegeben. Immer wieder in ihrer Geschichte ließen sich Kurden gegen die eigenen „Landsleute“ mobilisieren und für die Interessen einer Zentralmacht einspannen.

Der Ausgang des 1. Weltkrieges eröffnete den Kurden die bislang größte Chance, ihren eigenen Nationalstaat zu gründen. Die Aufteilung des Osmanischen Reiches durch die damaligen Siegermächte sah u.a. vor, auf einem Teil des freien Territoriums im Inneren Anatoliens ein autonomes Kurdistan zu errichten. Dieses im Vertrag von Sèvres (Frankreich, 10. August 1920) vorgesehene unabhängige kurdische Gebiet sollte sich nach einem Jahr und im Einvernehmen mit dem Völkerbund mit dem irakischen Kurdistan vereinen und ein selbständiges Staatswesen bilden.

Der Friedensvertrag von Sèvres ist jedoch nie zur Anwendung gekommen. Es war die Behandlung, welche den Türken in diesem Vertragswerk zuteil wurde - das Abschreiben jeglicher Anrechte der Türkei auf kurdisches Territorium -, die seine Realisierung schließlich verhindern sollte. Insbesondere der türkische General Mustafa Kemal (genannt „Atatürk“) wollte sich mit dem für die Türken vorgesehenen Rumpfgelände ohne eigene Souveränität als Staat nicht abfinden. Es gelang ihm, eine nationale Bewegung zu mobilisieren, deren Kampf sich politisch und militärisch gegen die Unterwerfung des Landes unter das Diktat des Vertrages von Sèvres richtete. Seine Bestrebungen wurden gekrönt im Vertrag von Lausanne (Schweiz, 24. Juli 1923), der die Übereinkunft von Sèvres modifizierte. Von einem kurdischen Staat oder von einer Autonomie für das türkische Kurdistan war fortan nicht mehr die Rede. Der Vertrag trennte vielmehr das Kurdengebiet in einen türkischen, einen irakischen, einen iranischen und einen syrischen Teil.

Nur einmal in ihrer langen Geschichte ist es den Kurden gelungen, einen eigenen Kurdenstaat zu gründen: „Die Republik von Mahabad“ im Iran, die allerdings nur elf Monate (Januar bis Dezember 1946) bestand.

Die Geschichte der Republik Mahabad und die ihrer Gründung vorangegangenen Ereignisse zeigen wie kein zweites Beispiel die Tragik des kurdischen Nationalismus. Nicht zuletzt deswegen ist sie für die nachwachsenden Generationen zu einem „Mythos“ geworden.

Mit den Kurden lebt im türkischen Nationalstaat eine starke Minderheit, die sich ethnisch, sprachlich und kulturell von der türkischen Mehrheit deutlich unterscheidet. Die Absolutheit der türkischen Gesetze läßt den Kurden nur die Möglichkeit, sich zu assimilieren, wie dies auch bei Millionen Kurden geschehen ist.

Doch die Unterdrückung der kurdischen Identität und ökonomische Probleme führten in der Folgezeit zu einer wachsenden Opposition in der kurdischen Bevölkerung gegen den türkischen Staat.

Die etwa 25 Millionen Kurden leben verteilt auf Gebiete der Türkei (ca. 12 Millionen), des Irak (ca. 4 Millionen), des Iran (ca. 5 Millionen), Syriens (ca. 1 Million), und in Armenien (ca. 200.000). Die Mehrheit der Kurden sind Muslime; etwa 80 % gehören der sunnitischen Glaubensrichtung an, die restlichen 20 % sind Schiiten (u.a. Aleviten, Jeziden) oder Christen.

In den jeweiligen Nationalstaaten setzen sich verschiedene Kurdenorganisationen schon seit Jahren mit unterschiedlichen Mitteln für eine stärkere Autonomie ihrer Landsleute ein. In der Türkei ist dies vor allem die terroristisch operierende PKK.

Von den etwa zwei Millionen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden türkischen Staatsbürgern sind fast 500.000 kurdischer Abstammung. In Rheinland-Pfalz leben etwa 73.000 türkische Staatsangehörige, davon etwa ein Viertel Kurden. Die überwiegende Mehrheit von ihnen verhält sich gesetzestreu. Ihr Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit prägen allerdings Kurden, die politisch motiviert und gewalttätig in Erscheinung treten. Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Mitglieder, Anhänger und Sympathisanten der PKK.

2. „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1 Hintergrund der Entstehung

Vor dem Hintergrund von Unterentwicklung, sozialer Not und Unterdrückung, von Mißtrauen gegen die Verheißungen der westlichen Welt, die man als Bündnispartner Ankaras immer stärker für das kurdische Los mitverantwortlich macht, schlossen sich in den 70er Jahren junge Kurden, darunter zahlreiche Schüler und Studenten, zusammen, um über einen neuen „Weg zur Freiheit“ („Re bo Azadi“), zu diskutieren.

Einige Studenten - Mitglieder des marxistisch-leninistischen „Revolutionären Hochschulverein Ankaras“ (ADYÖD) - machten sich daran, Thesen für einen nationalen Befreiungskampf in Kurdistan und für eine soziale Revolution in der Türkei auszuarbeiten. Innerhalb des ADYÖD war der Politologiestudent Abdullah

ÖCALAN die treibende Kraft. Die Gruppe um ÖCALAN machte sich unter Studenten, Arbeitern und Jugendlichen schnell einen Namen als „Apocular“ [„Anhänger von Apo“ (Apo = Onkel)]. Offiziell nannte sich die Organisation „Kürdistan Devrimcileri“ (Kurdistan-Revolutionäre). Diese Gruppe verfaßte bereits im Jahre 1977 ein Programm, das die Grundzüge für einen bewaffneten Kampf festlegte. Am 27. November 1978 gründeten die „Kurdistan-Revolutionäre“ die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan - PKK).

Der im Jahre 1948 geborene Abdullah ÖCALAN engagierte sich Anfang der 70er Jahre in der linken Studentenbewegung in Ankara. Während seines Studiums der politischen Wissenschaften wurde er stark beeinflusst von Lenin und dessen Buch über das „Nationale Selbstbestimmungsrecht“. Im Jahre 1975 schrieb er zusammen mit anderen ein „Manifest“, in dem er die wichtigsten Ziele und Aufgaben einer Revolution in Kurdistan schildert. 1979 begab sich ÖCALAN nach Syrien. Mit Duldung der syrischen Regierung gründete er in der syrisch kontrollierten Bekaa-Ebene im Libanon zwei Akademien zur politischen und militärischen Ausbildung kurdischer Guerillas. Wegen des Militärputsches in der Türkei (12.09.1980) kehrte er nicht mehr dorthin zurück. ÖCALAN lebt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch heute noch in Damaskus.

Bei der PKK handelt es sich um eine den Grundsätzen des Marxismus-Leninismus verpflichtete straff organisierte Kaderpartei. Höchste Organe der Partei sind neben dem Generalsekretär ÖCALAN das unter seiner Leitung arbeitende Politbüro sowie das Zentralkomitee (ZK) mit Sitz in Damaskus (Syrien). Als Generalsekretär der PKK hat ÖCALAN eine unumschränkte Machtposition. Er gilt als verantwortlich für zahlreiche Exekutionen innerparteilicher Kritiker aus dem engsten Führungskreis der PKK.

Als Ziel definierte die PKK zunächst ein unabhängiges Kurdistan auf türkischem Gebiet, das in einen sozialistischen und kommunistischen Staat, bestehend aus allen vier Teilen Kurdistans, aufgehen sollte.

Das grundsätzlich Neue an der PKK waren ihr Verhältnis zur Gewalt und ihr Alleinvertretungsanspruch gegenüber anderen kurdischen Organisationen. Im Programm von 1977 heißt es: „Die Methoden des Kampfes basieren notwendig im weiten Umfang auf Gewalt.“ Die anderen kurdischen Organisationen bezeichnete die PKK als „kleinbürgerlich, nationalistisch und sozialchauvinistisch“. Von ihrem Selbstverständnis her verglich sich die PKK mit den Vietcong, die den „Imperialismus“ aus Indochina hinausgeworfen hätten.¹

Zielscheibe des bewaffneten Kampfes der PKK waren zunächst die kurdischen Stammesfürsten, die (noch) wie Feudalherren herrschten.² Durch ihre Brutalität geriet die PKK bei der Bevölkerung schnell in den Ruf einer Terrororganisation.

Um ihr Ziel, einen selbständigen kommunistisch geprägten kurdischen Nationalstaat unter ihrer alleinigen Führung zu erreichen, führt die PKK seit dem 15. August 1984 einen Guerillakrieg im Südosten der Türkei. Vor terroristischen Anschlägen auf militärische und zivile Einrichtungen sowie tatsächliche oder vermeintliche Abweichler schreckt sie dabei nicht zurück.

2.2 Struktur der PKK in Europa

Die oberste Führungsebene der PKK in Europa ist die „Europäische Frontzentrale“ (ACM). Unterhalb der europäischen Führungsebene gliedert sich die PKK auf Länderebene in Regionen, Gebiete und Bezirke. Darunter bestehen Parteiorganisationen auf Ortsebene. Zur Bewältigung der Aufgaben bestehen auf allen Ebenen vom ACM gebildete Unterkomitees.

Die PKK unterteilt ihre Anhängerschaft in Kader, Kaderanwärter und Sympathisanten. Bei den Kadern handelt es sich um „Berufsrevolutionäre“, die sich konspirativ in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet aufhalten, Decknamen benutzen und von der Partei mit gefälschten Personaldokumenten ausgestattet werden. Sie schulden der Organisation unbedingten Gehorsam und haben Befehle kritiklos auszuführen.

¹ Auch das im Juli 1995 verbreitete neue Programm der PKK bezeichnet den „bewaffneten Kampf als grundlegende Kampfform der nationalen Befreiung“.

An öffentlichen Parteiaktivitäten nehmen sie kaum teil. Anmeldungen von Demonstrationen und Veranstaltungen überlassen sie ausschließlich bekannten Aktivisten der Organisation.

In der Bundesrepublik Deutschland hat die PKK - fast ausschließlich in den alten Bundesländern - etwa 7.500 Mitglieder, in Rheinland-Pfalz etwa 300. Die geschätzte Sympathisanzahl beträgt bundesweit etwa 50.000. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten in Rheinland-Pfalz liegt in den Räumen Ludwigshafen am Rhein, Mainz und im nördlichen Landesteil.

2.2.1 ERNK

Die PKK führt ihre Aktivitäten in Europa hauptsächlich über ihre am 21. März 1985 gegründete Propagandaorganisation „Eniya Rizgariya Netewa Kurdistan“ - ERNK - (Nationale Befreiungsfront Kurdistans) aus.

Die ERNK unterhält eigenen Angaben zufolge u.a. auch in Italien, Spanien und Griechenland unter ihrem Namen firmierende Einrichtungen („offene Vertretungen“).

Das ACM-Mitglied Ali SAPAN war der zuletzt bekannte ERNK-Europasprecher; er ist auch Mitglied des ZK der PKK in Damaskus. Auch der „Europavertreter“ der ERNK, Faysal DUNLAYICI, alias Kani YILMAZ³, ist Mitglied des ZK der PKK in Damaskus. Dies verdeutlicht, daß die Trennung der PKK und der ERNK rein taktischer Natur ist.

Die ERNK hat die Aufgabe, die in Europa lebenden Kurden zu organisieren und für den Befreiungskampf zu engagieren. Um den Einfluß der PKK auf möglichst

² Die wichtigste Organisationsstruktur der Kurden in dieser Zeit waren die seit Jahrhunderten existierenden Stämme, die sich in den zerklüfteten Bergregionen ihre relative Autonomie bewahrt hatten. Der Stammesführer (Aga), meist ein Großgrundbesitzer, war die bedeutendste Autorität.

³ Kani YILMAZ wurde am 26. Oktober 1994 in London festgenommen. Der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof hat am 31. Oktober 1994 Haftbefehl gegen YILMAZ wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung erlassen. Im Auftrag des Generalbundesanwalts wurde ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft an die zuständige britische Justizbehörde übersandt. Am 25. Juli 1995 entschied das britische Gericht die Auslieferung an Deutschland; eine endgültige Entscheidung steht noch aus.

alle Lebensbereiche der auch in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden auszudehnen, gründete die ERNK u.a. für Arbeiter, Jugendliche, Studenten, Frauen und Intellektuelle sog. Y-Gruppen (vgl. Ziffer 3.4).⁴

2.2.2 ARGK

Als „militärische Organisation“ der PKK wurden am 15. August 1984 die „Befreiungseinheiten Kurdistans“ („Hezen Rizgariya Kurdistan“ - HRK) gegründet. Mit diesem Tag nahm die PKK ihren bewaffneten Guerillakampf gegen die Türkei auf. Die HRK-Aktivitäten beschränkten sich auf kleine, überfallartige Attacken in den gebirgigen Regionen Südostanatoliens, die aber politisch wirkungslos blieben.

Auf dem 3. Parteikongreß im Oktober 1986 in Latakia (Syrien) beschloß die PKK daher die Abschaffung der HRK und die Gründung der „Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ („Artesa Rizgariya Gele Kurdistan“ - ARGK).

Die Gründung der ARGK erfolgte in dem Bemühen, den „Befreiungskampf“ auf einer breiteren Basis - Ausdehnung der militärischen Aktivitäten auch auf städtische Gebiete - fortzuführen. Damit wurde die ARGK zum „militärischen Arm“ der PKK. Ihre nach eigenen Angaben etwa 30.000 Guerillakämpfer sind in Camps in den Bergen sowohl innerhalb der Türkei, als auch in den iranisch-irakischen Grenzgebieten stationiert.

Eine wichtige Aufgabe der ARGK ist u.a. die Bekämpfung der staatlich bezahlten und bewaffneten „Dorfschützer“⁵, die von der Türkei ab 1985 in den Krisengebieten zur Bekämpfung der PKK eingesetzt werden.

Vor der Gründung der ARGK wurden militärische Aufgaben der PKK auch von der ERNK wahrgenommen. In der PKK-Zeitung „Serxwebun“ konkretisierte

⁴ Der Begriff „Y-Gruppe“ wird von der PKK/ERNK selbst nicht verwendet. Es handelt sich um einen von den Verfassungsschutzbehörden geprägten Begriff zur Kennzeichnung der im Bundesgebiet aktiven Massenorganisationen der PKK/ERNK. Er ist abgeleitet von dem kurdischen Begriff yekitiya = Verein/Union, dem meist ersten Wort der jeweiligen Organisation.

⁵ Eine von der Türkei Mitte der 80er Jahre ins Leben gerufene „Dorfmiliz“, die aus Mitgliedern einzelner, der PKK feindlich gegenüberstehender kurdischer Stämme besteht.

Abdullah ÖCALAN 1991 die militärische Aufgabenteilung zwischen ERNK und ARGK wie folgt:

„Ein Guerilla kann nicht mit seinen Waffen in die Städte gehen. Aber ein Militanter kann eine Bombe in seiner Tasche tragen, normale Kleidung tragen und überall unerkannt Anschläge ausführen“.

Damit war die Trennung zwischen der ARGK als uniformierte, bewaffnete und in den Bergen stationierte Armee und der ERNK als Organisation militanter Zivilisten in den Städten und Ortschaften umschrieben.

3. Legale Strukturen der PKK in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Verbot

3.1 Berxwedan-Verlags-GmbH und Nachrichtenagentur“Kurdistan-Haber Ajansi/News Agency“ (KURD-HA)

Das Schwergewicht der Betätigung der Berxwedan-Verlags-GmbH und der Nachrichtenagentur KURD-HA bildete die Propagandatätigkeit für die PKK. Es besteht der Verdacht, daß aus den Geschäftsräumen die Steuerung europaweiter koordinierter Straftaten gegen türkische Einrichtungen erfolgte. Dieser Sachverhalt hat u.a. zu einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung im Sinne von § 129 a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) geführt.

In ihrer Funktion als eine Art legaler Residentur für die PKK in Deutschland stellten Verlag und Nachrichtenagentur PKK/ERNK-Funktionären die Infrastruktur der Geschäftsräume zur Verfügung, um u.a. Verbindungen zwischen dem Führer der PKK und den europäischen sowie regionalen PKK/ERNK-Aktionszentren in der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten.

Auch aus den Publikationen und Veröffentlichungen der Berxwedan-Verlags-GmbH und ihrer Nachrichtenagentur KURD-HA ergaben sich Hinweise auf eine

Einbindung in die PKK. So propagierten die Berxwedan-Verlags-GmbH und die KURD-HA im Sprachgebrauch der PKK offen den „nationalen Befreiungskampf“, der auch als „legitimer Kampf des kurdischen Volkes“ bezeichnet wird. Dabei traten beide zum Teil offen als PKK-Gliederung auf.

Am 26. November 1993 verfügte der Bundesminister des Innern auch gegen die Berxwedan-Verlags-GmbH und ihre Nachrichtenagentur KURD-HA ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot. Über die dagegen erhobene Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht ist noch nicht entschieden.

3.2 „Kurdistan-Komitee e.V.“

Das am 20. Dezember 1984 gegründete „Kurdistan-Komitee e.V.“ (Sitz: Köln) fungierte als „Deutschlandsektion“ der europaweit operierenden „Kurdistan-Komitees“.

Die „Kurdistan-Komitees“ gehören zum „Komitee für Außenbeziehungen“, einem Teilarbeitsbereich der PKK in Europa. Als „Informationsbüros auf der Grundlage legaler Einrichtungen“ ist es ihre Aufgabe, PKK-Politik zu verwirklichen, „ohne im Namen der Partei aufzutreten“ und den „Unabhängigkeits- und Freiheitskampf des Volkes von Kurdistan“ vor der europäischen Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Über die reine Propaganda hinaus betätigte sich das Kölner Komitee als Sprachrohr der PKK, indem es Gewaltdrohungen der PKK/ERNK und auch der ARGK unkommentiert in der Öffentlichkeit verbreitete.

Die tatsächliche politische Betätigung des „Kurdistan-Komitee e.V.“ ging weit über die satzungsmäßigen Ziele hinaus und wurde in erster Linie aus dessen Veröffentlichungen deutlich, die sich nahezu ausschließlich in agitatorischer und verunglimpfender Weise mit der Situation der Kurden in der Türkei und in Deutschland befassten.

Der Bundesrepublik Deutschland wurde vorgeworfen, eine „heuchlerische Politik“ gegenüber dem kurdischen Volk zu betreiben und „mitschuldig an den Greueln und Massakern des türkischen Staates am kurdischen Volk“ zu sein.

Im Zusammenhang mit Strafverfahren gegen PKK-Funktionäre wurde bekannt, daß das Kölner Komitee sowohl in illegale Aktionen (Freiheitsberaubungen) der PKK, als auch in die bundesweiten gewalttätigen Aktionen am 24. Juni 1993 und den darauffolgenden Tagen gegen türkische Einrichtungen (Konsulate, Banken, Reisebüros) eingebunden war. So hat es auf Weisung von PKK-Funktionären die Geiselnahme in München und die anderen Gewaltaktionen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet (u.a. Interview von Cengiz DERELI, Sprecher des „Kurdistan-Komitee e.V.“, am 24. Juni 1993 in der ZDF-Sendung „Heute-Journal“).

Auch das „Kurdistan-Komitee e.V.“ wurde am 26. November 1993 durch den Bundesminister des Innern verboten. Gegen das Verbot klagt das Komitee vor dem Bundesverwaltungsgericht. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

3.3 „Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (FEYKA-Kurdistan)

Die im März 1984 in Köln gegründete FEYKA-Kurdistan fungierte als Dachverband für 29 örtliche Vereine. Als Teil der organisatorischen Basis der in der Bundesrepublik Deutschland konspirativ operierenden PKK war sie mit ihr personell und strukturell eng verflochten. Ihre Ziele und Aktivitäten waren darauf ausgerichtet, den Kampf der in der Türkei terroristisch operierenden PKK mit Propagandaaktionen und Spendengeldsammlungen zu unterstützen. Daneben betreute sie kurdische Landsleute in sozialen, privaten und kulturellen Bereichen.

Mitgliedsvereine der „FEYKA-Kurdistan“ unterstützten offenbar auch konkrete Anschlagstätigkeiten der PKK/ERNK. So wurden am 5. November 1993 in den Räumen des „Kurdischen Arbeiterbundes e.V.“ in Köln gefüllte Benzinkanister, Stofflappen und gefüllte Brandsatzflaschen vorgefunden.

Gegen die FEYKA-Kurdistan und ihre Mitgliedsvereine - so auch gegen den „Kurdischen Arbeiter- und Kulturverein in Koblenz e.V.“ - verfügte der Bundesminister des Innern am 26. November 1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot. FEYKA-Kurdistan und 21 ihrer Mitgliedsvereine klagten gegen die Verbotsverfügung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Über die Klage ist noch nicht entschieden. Darüber hinaus beantragten die Kläger außerdem die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da das Bundesministerium des Innern die sofortige Vollziehung seiner Verfügungen angeordnet hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht gab den Anträgen der 21 örtlichen Mitgliedsvereine der FEYKA-Kurdistan statt und ordnete mit Beschlüssen vom 6. Juli 1994 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen an, weil es die Begründung der Verbotsverfügungen und die vorgelegten Beweismittel für die Feststellung, die 21 Mitgliedsvereine seien Teilorganisationen der FEYKA-Kurdistan, als nicht ausreichend bewertete. Insoweit sind die Vereine bis zur Entscheidung über die eingereichten Klagen als z.Zt. nicht verboten anzusehen.

Gleichwohl ließ das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offen, ob die Solidarisierung der einzelnen Ortsvereine mit der PKK oder aber ihr sonstiges Verhalten möglicherweise selbständige Verbotsgünde darstellen und insoweit eine Zuständigkeit auch der Innenminister der einzelnen Bundesländer gegeben ist.

Nach dem Verbot setzten Funktionäre und Mitglieder nahezu aller FEYKA-Untergliederungen ihre Aktivitäten häufig unter dem Dach neugegründeter Vereine fort. Diese mit ihren Vorgängern nahezu identischen Neugründungen sind wie bisher für die PKK aktiv. Ausgetauscht wurden - bei unveränderter Zielsetzung - lediglich Name und Vorstand (vgl. Ziffer 5.2).

3.4 Massen-/Tarnorganisationen der PKK (u.a. „Y-Gruppen“)

Ein Jahr nach Gründung der ERNK faßte die PKK auf ihrem 3. Parteikongreß 1986 den Beschluß, unter dem „Dach“ der ERNK sog. Massenorganisationen („Y-Gruppen“) zu errichten. Vorrangiger Zweck dieser vom Betätigungsverbot der PKK/ERNK nicht erfaßten „Y-Gruppen“ ist es, den Einfluß der PKK auf möglichst alle Lebensbereiche der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden auszudehnen, um sie im Sinne der PKK zu organisieren und zu funktionalisieren. Diese sog. Y-Gruppen stellen sowohl in der Türkei als auch in Europa die mit Abstand stärkste Organisation in der kurdischen Nationalbewegung dar. Sie sind von der PKK/ERNK formal unabhängig und bilden die Plattform, auf der sich interessierte Kurden organisieren, politisch informieren und schulen.

Erwähnenswert sind insbesondere folgende in Deutschland aktive „Y-Gruppen“:

- „Union der Jugendlichen aus Kurdistan“ (YCK),⁶
- „Union der freien Frauen aus Kurdistan“ (YAJK),

⁶ Die PKK versucht insbesondere, die Jugendlichen in ihren Reihen zu radikalisieren. In der Verbandszeitschrift der YCK „Sterka Civan“ (Stern der Jugend) - Januar/Februar-Ausgabe 1995 - werden u.a. die YCK-Mitglieder als „Kinder der Sonne und des Feuers, die fern von ihrem Heimatland die Sehnsucht nach Freiheit und Heimatland verspüren“, angesprochen. Ein Falke - Leitfigur der YCK - müsse den Feind mutig, verwegen und ohne mit der Wimper zu zucken angreifen; die Philosophie eines Falken sei es, den Feind mit allen Wurzeln auszurotten. Ein Falke sei der „Militant“, der auf dem hellen Pfad des Apo der Revolution entgegengehe. Bereits in der Oktober/November-Ausgabe 1994 der „Sterka Civan“ war ausgeführt worden, daß Jugendliche zu Falken werden müßten, die hier in Europa mit starken Aktionen den Kampf des kurdischen Volkes in der Heimat unterstützen.

- „Union der StudentInnen aus Kurdistan“ (YXK).

Beispielhaft für die Einbindung der „Y-Gruppen“ in die Strukturen der PKK ist die Durchführung einer mutmaßlichen Gebietsversammlung der verbotenen PKK am 14. Mai 1995 auf dem Gelände der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. An diesem als Treffen der YXK getarnten Veranstaltung nahmen über 100 Personen aus dem Rhein/Main-Gebiet teil.⁷ Unter ihnen befand sich ein Regionsverantwortlicher der PKK, dem Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wird. Gegen ihn hat der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof Haftbefehl mit der Begründung erlassen, er sei dringend verdächtig, als PKK-Funktionär maßgeblich an der Planung und Steuerung von Brandanschlägen auf türkische Einrichtungen in Deutschland mitgewirkt zu haben. Bei der Versammlung an der Mainzer Universität hätten „Fragen der Organisation und der politischen Zielsetzung“ der PKK debattiert werden sollen.

Um den Einfluß der PKK auf die hier lebenden Kurden weiter auszubauen, ist mit der Gründung weiterer, spezieller „Y-Gruppen“ zu rechnen.

Darüber hinaus werden der PKK weitere bisher nicht verbotene Einrichtungen/Vereine zugerechnet, z.B.:

- „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD), Brüssel, Dachverband aller kurdischen Organisationen und Vereine in Europa;
- „Verein Haus der kurdischen Künstler e.V.“, Neuss;
- „Solidaritätsverein mit den Angehörigen der Gefallenen und Gefangenen Kurdistans“ (HEVKOM), Bochum;
- „Kurdisches Institut für Wissenschaft und Forschung“, Berlin.

⁷ Am 14. Oktober 1995 fand in Pohlheim-Garbenteich bei Gießen eine weitere konspirative PKK-Veranstaltung statt.

4. Gewaltaktionen der PKK bis zum Verbot

In der Bundesrepublik Deutschland tritt die PKK seit dem Jahre 1980 mit gewaltvollen Aktivitäten u.a. gegen türkische diplomatische Vertretungen im Bundesgebiet in Erscheinung. In den folgenden Jahren hat die Organisation ihre militanten Aktionen immer weiter verschärft.

Am 31. Oktober 1991 erklärte PKK-Generalsekretär ÖCALAN in der Zeitung „Berxwedan“:

„Es ist klar, das wir in der kommenden Periode den Krieg steigern werden. Ohnehin werden wir auch den Krieg gegen Wirtschaftsgesellschaften eröffnen. Nicht nur gegen die Deutschen, darin sind alle Staaten eingeschlossen.

Sie verstehen keine andere Sprache als Gewalt. Auch Deutschland nicht. Wenn Deutschland weitere Unterstützung leistet ..., dann verstärkt sich unser Vorgehen gegen die deutschen Firmen und gegen ihre Einrichtungen in der Türkei. Währenddessen können wir den Krieg noch mehr verstärken ...“.

Seit Anfang 1992 richtete die PKK wiederholt auch Drohungen an die Bundesregierung. Auf einer Pressekonferenz in Brüssel machte die ERNK Deutschland wegen seiner Militärhilfe an die Türkei für das Vorgehen des türkischen Militärs gegen die Kurden mitverantwortlich und erklärte die Bundesrepublik zum „Kriegsgegner Nr. 2“.

Im Verlauf der Jahre 1992 und 1993 kam es zu bundesweiten überwiegend gewalttätigen Protestaktionen der im Bundesgebiet lebenden PKK-Anhänger gegen türkische Einrichtungen. Ursächlich dafür waren die Maßnahmen des türkischen Militärs in der Südosttürkei.

So verwüsteten PKK-Anhänger am 11. März 1992 nahezu zeitgleich türkische Konsulate, Banken und Reisebüros in verschiedenen Städten der Bundesrepublik,

u.a. auch in Mainz. Parallel dazu verliefen in vielen anderen Städten des Bundesgebietes friedliche Demonstrationen. Mit weiteren Gewaltaktionen am 12. März in verschiedenen deutschen Städten endete diese erste Welle von Aktionen.

Anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes „NEWROZ“⁸ am 21. März 1992 kam es in der Türkei zu aufstandsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und Kurden. Dies löste in der Zeit vom 23. bis 27. März 1992 eine zweite bundesweite Welle von anfangs gewalttätigen, später friedlichen Protestaktionen aus, die sich wiederum ausschließlich gegen türkische Einrichtungen richteten.

Militärische Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und PKK-Kämpfern in der südosttürkischen Stadt Sırnak, die am 18. August 1992 begannen, lösten im Jahre 1992 eine dritte Gewaltwelle in Deutschland aus. Allein zwischen dem 22. und 26. August kam es bundesweit in mindestens 18 Städten zu mehr als 30 größtenteils gewaltsamen Aktionen gegen türkische Einrichtungen mit zum Teil erheblichem Sachschaden.

Als Folge der immer breiter angelegten Offensive türkischer Streitkräfte gegen Guerillaeinheiten der PKK im Südosten der Türkei und im Nordirak kam es in der Zeit vom 9. bis 14. Oktober 1992 im Bundesgebiet zu einem vierten Proteststurm. Die teilweise wieder zeitgleich durchgeführten Aktionen (darunter 15 Brandanschläge und weitere Sachbeschädigungen) richteten sich wiederum ausschließlich gegen türkische Einrichtungen.

Nach einer weiteren Zuspitzung des Konflikts in der Türkei im Juni 1993 folgten am 24. Juni 1993 bundesweit 50 gewaltsame Aktionen durch PKK-Aktivisten. Der schwerwiegendste Zwischenfall ereignete sich in München, wo 13 bewaffnete mutmaßliche PKK-Aktivisten überfallartig in das türkische Generalkonsulat eindrangen und mehrere Konsulatsangehörige sowie Besucher als Geiseln nahmen.

⁸ Das „NEWROZ“-Fest am 21. März jeden Jahres wird von den Kurden als Symbol für Befreiung, Widerstand, Freiheit und Unabhängigkeit gefeiert. Es geht zurück auf eine kurdische Legende, nach der am 21. März im Jahre 612 v. Chr. der Schmied Kawe den Tyrannen Sohak erschlug. Damit begann die kurdische Zeitrechnung.

Die Besetzer forderten eine öffentliche Erklärung des Bundeskanzlers, in der die „Kriegshandlungen“ der türkischen Regierung gegen die Kurden verurteilt werden.

Insgesamt beteiligten sich an dieser Großaktion etwa 600 Täter; 122 Personen wurden vorübergehend festgenommen. Ähnliche Aktionen gab es am gleichen Tag u.a. in Marseille, Bern (1 Toter, 7 Verletzte), Genf und Stockholm.

Parallel mit Aktionen in England, Frankreich und der Schweiz kam es am 4. November 1993 in mehr als 30 Städten des Bundesgebietes in 10 Bundesländern zu ca. 60 gewalttätigen Übergriffen gegen türkische Einrichtungen wie Generalkonsulate, Reisebüros, Banken, Büros der „Turkish Airlines“ und auch Privathäuser, darunter auch in Mainz und Germersheim. Es wurden 47 Brandanschläge festgestellt, eine Person kam dabei ums Leben, es gab zahlreiche Verletzte und erhebliche Sachbeschädigungen. Über 50 Tatverdächtige wurden vorläufig festgenommen. Gegen 33 Tatverdächtige ergingen Haftbefehle.

Nachfolgende Exekutivmaßnahmen, Durchsuchungen und Täterfeststellungen ergaben eindeutige Hinweise auf eine zentrale Steuerung der Gewaltaktionen durch die PKK/ERNK und ihre Nebenorganisationen (z.B. Mitgliedsvereine der FEYKA-Kurdistan).

Mit den Aktionen vom 4. November 1993 hat die PKK auch in der Bundesrepublik Deutschland die Schwelle zum Terrorismus überschritten. Damit war - bei allem Verständnis für kurdische Autonomiebestrebungen - ein Verbot unumgänglich. Der Bundesminister des Innern untersagte daher am 22. November 1993 der PKK und der ERNK die Betätigung in Deutschland auf der Grundlage des § 20 Vereinsgesetz. Die Verbote wurden durch exekutive Maßnahmen am 26. November 1993 umgesetzt.⁹

Die PKK und die ERNK haben die gegen sie erlassenen Verbotsverfügungen nicht angefochten. Das Verbot ist daher rechtskräftig.

Dennoch hat die PKK sich auch unter dem Druck der Verbotsmaßnahmen nicht nachhaltig in ihren Aktivitäten einschränken lassen und setzt ihre Arbeit in konspirativer Weise fort.

So äußerte der Europavertreter der ERNK, Kani YILMAZ, auf die Frage, ob die PKK auch nach dem Verbot in Deutschland aktiv sein werde:

„Allein in Deutschland gibt es 200.000 kurdische Familien, die mich jeden Tag aufnehmen können. Alle ihre Häuser sind für mich Vereine. Unser Meer ist das Volk selbst. Und wir führen unsere Aktivitäten Tag und Nacht in diesen 200.000 Vereinen. Auch dieses Interview z.B. führen wir in den Wohnräumen eines kurdischen Patrioten. Morgen werden wir eine andere Sitzung in dem Haus eines anderen Patrioten durchführen. Es gibt sowieso keine Möglichkeit, dies zu verhindern.“

Diese Aussagen von YILMAZ werden durch die Fortsetzungsaktivitäten der PKK/ERNK bzw. ihrer Nebenorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Verbot bestätigt (vgl. Ziffer 5.2 und 5.3).

5. PKK - Lage nach dem Verbot

Die Mitglieder und Sympathisanten der PKK haben trotz des Verbots auch im Jahre 1994 und 1995 unvermindert ihren Aktionismus fortgeführt. Gewaltbereite Kaderfunktionäre, die sich illegal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, steuerten im Hintergrund eine Vielzahl von gewaltbegleiteten Demonstrationen und Protestkundgebungen.

Bei einigen Aktionen ist deutlich geworden, daß insbesondere die Hemmschwelle für Gewalttaten weiter gesunken ist. So entzündeten sich an verschiedenen im gesamten Bundesgebiet durch Ordnungsbehörden ausgesprochenen Veranstaltungsverböten wegen mutmaßlicher PKK-Zusammenhänge immer wieder auch gewalt

⁹ Auch in Frankreich unterliegt die PKK einem Betätigungsverbot.

tätige Auseinandersetzungen mit Polizeikräften. Durch gezielt provokatives Zeigen von Fahnen und Abzeichen der verbotenen Organisationen forderten PKK-Anhänger fortgesetzt polizeiliches Eingreifen heraus. Die für die Polizei ohnehin schwierige Situation wird noch dadurch erschwert, daß die PKK bei ihren Demonstrationen Frauen und Kinder als lebende Schutzschilde in die vorderste Reihe stellt. Bei ihren Aktionen nimmt die PKK auch den Tod von Landsleuten in Kauf, um sie anschließend als „Märtyrer“ verehren zu können, wie im März 1994 in Mannheim (vgl. Ziffer 5.) geschehen.

5.1 Erklärungen der PKK

In Propagandavideos hatte der PKK-Führer Abdullah ÖCALAN zum Ausdruck gebracht, „das Jahr 1994 werde das Jahr des Kampfes, in dem alle Mittel erlaubt seien“. Seine in Europa lebenden Landsleute könnten eine „außerordentliche Kraft entwickeln“. Die PKK-Zeitung „Berxwedan“ (Widerstand) berichtete in ihrer Ausgabe vom 15. März 1994 über die 7. Konferenz der PKK/ERNK in Europa und zitierte ÖCALAN, der erklärt hatte, „die Kämpfer in Europa müßten ebenso diszipliniert sein wie die Guerillas in den Bergen. Überall müsse stets Einsatzbereitschaft herrschen und kämpferisch gelebt werden“.

Die der PKK nahestehende Zeitung „Özgür Ülke“ (Freie Heimat) berichtete am 30. Mai 1994 über die Teilnahme von ERNK-Vertretern an einer Pressekonferenz in Brüssel am 29. Mai 1994, die u.a. die deutschen Waffenlieferungen an die Türkei zum Gegenstand hatte. Der deutsche Staat sei durch die Waffenlieferungen zur „direkten Kriegspartei“ geworden. In einer weiteren Stellungnahme der ERNK in der Ausgabe vom 9. Juni 1994 wird der deutschen Regierung vorgehalten, die „Einstellung zu unserem Volk hat einen Punkt erreicht, an dem nur noch fehlt, daß es seine eigene Armee nach Kurdistan schickt“. An anderer Stelle heißt es:

„Wenn Deutschland glaubt, daß es uns mit diesen Methoden in die Hand bekommen wird, dann irrt es. Wir sind stark genug, um auch in Deutschland 1.000 Märtyrer zu opfern. Man könne die deutschen Interes

sen allerorts bedrohen. Dies müsse Deutschland als ernste Warnung verstehen.“

5.2 Schaffung neuer legaler Strukturen

Die Zerschlagung ihrer „legalen“ Strukturen in der Bundesrepublik versucht die PKK durch die Gründung von Einrichtungen, die nach außen keinen Bezug zur Partei erkennen lassen, auszugleichen. So nimmt mittlerweile die am 27. März 1994 gegründete „Föderation kurdischer Vereine in Deutschland“ (YEK-KOM) mit Sitz in Bochum wahrscheinlich die Funktion der verbotenen FEYKA-Kurdistan wahr. Die YEK-KOM soll sich nach einer von der PKK am 9. Mai 1994 verbreiteten Flugschrift u.a. für die kulturellen und ethnischen Rechte der kurdischen Bevölkerung in Deutschland einsetzen. So heißt es in einer von der YEK-KOM verteilten „Presseerklärung der kurdischen Mitglieder der Ausländerbeiräte der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen“ im Zusammenhang mit Wahlen zu den Ausländerbeiräten u.a., daß in den drei Bundesländern 100 Kurden in die Ausländerbeiräte gewählt worden seien.

Die Tätigkeit der verbotenen KURD-HA wird seit Ende 1993 vermutlich von der „Kurdisch-Deutschen Presseagentur“ (KURD-A) fortgesetzt. Zum Aufgabenbereich der KURD-A gehören u.a. der Vertrieb von Zeitungen, Kassetten und Broschüren sowie die Produktion und das Verbreiten von Filmen und Nachrichtensendungen.

Das bereits im Dezember 1993 in Köln eröffnete „Kurdistan-Informationsbüro in Deutschland“ (KIB) hat offenbar die Aufgaben des verbotenen Kölner „Kurdistan-Komitee e.V.“ übernommen. Das KIB wurde am 2. März 1995 als Ersatzorganisation des „Kurdistan-Komitee e.V.“ nach § 8 Vereinsgesetz durch den Bundesminister des Innern verboten und aufgelöst. Am gleichen Tag wurden auch in Bayern fünf Verbote gegen örtliche Vereine der PKK vollzogen.

Im Medienbereich engagiert sich die PKK seit März 1995 auch mit einem kurdischen Fernsehsender (MED-TV), der aus Belgien über Satellit in 20 Ländern zu

empfangen ist. Seit August 1995 erscheint die PKK-nahe Tageszeitung „Özgür Politika“ (Freie Politik). Dem Impressum zufolge wird diese Tageszeitung in Neu-Isenburg (Hessen) gedruckt. Daneben erscheinen die PKK-Publikationen „Serxwebun“ (Unabhängigkeit) mit einer monatlichen Auflage von ca. 30.000 Exemplaren und der „Kurdistan-Report“ mit einer monatlichen Auflage bis zu 15.000 Exemplaren. Darüber hinaus geben fast alle Teil- und Nebenorganisationen der PKK eigene Publikationen heraus, z.B. „Zülfikar“ - eine Zeitschrift der „Vereinigung der Aleviten aus Kurdistan“ (KAB) und „Jina Serbilind“ (Die stolze Frau) - eine Zeitung der YAJK.

Der Vertrieb des PKK-Propagandamaterials geschah bis Anfang Juni 1995 weltweit über den in Köln ansässigen „Agri-Verlag“. Im Zusammenhang mit einem anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durchsuchte die Polizei am 1. Juni diesen Verlag und stellte etwa 15 Tonnen Propagandamaterial für die verbotene PKK sowie zwei Kartons Blankospendenquittungen der ebenfalls verbotenen ERNK sicher. Es kam zur Schließung/Versiegelung der Räumlichkeiten des Verlages. Bereits am 22. November 1994 waren die Räumlichkeiten der „Duka-Druck und Grafik GmbH“ in Düsseldorf geschlossen worden. Dadurch wird die PKK im Vertrieb von Propagandamaterial erheblich behindert.

5.3 Aktionismus nach dem Verbot

Zu einer ersten großen Massenveranstaltung nach dem Verbot kam es am 19. Februar 1994 in Wiesbaden, bei der sich trotz Verbots ca. 5.000 Teilnehmer Auseinandersetzungen mit der Polizei lieferten und Autobahnabschnitte im Rhein-Main-Gebiet blockierten. Die Polizei konnte Schreckschusswaffen, Messer und Schlagwerkzeuge sowie PKK-Propagandamaterial sicherstellen. Anlässlich des kurdischen Neujahrsfestes NEWROZ am 21. März 1994 gingen Demonstranten bei überwiegend verbotenen Veranstaltungen u.a. in Berlin, Augsburg, Wiesbaden, Köln, Hagen, Bonn und Hannover teilweise mit äußerster Brutalität gegen polizeiliche Einsatzkräfte sowie Rettungsdienste vor. In der darauf folgenden

„Aktionswoche“ blockierten PKK-Anhänger bundesweit ca. 20 Autobahnabschnitte.

Nach dem Tod zweier Kurdinnen durch Selbstverbrennungen am 21. März 1994 in Mannheim beteiligten sich am 27. März in Mannheim ca. 10.000 Menschen an einer „Trauerkundgebung“. Starke Polizeipräsenz verhinderte größere Ausschreitungen, gleichwohl mußten Ansammlungen teilweise mit Wasserwerfer und Schlagstockeinsatz beendet werden. Mehr als 250 gefährliche Gegenstände wie Schreckschußwaffen, Messer und Macheten wurden sichergestellt.

Zu einer insgesamt gewaltlos verlaufenen Großdemonstration kam es am 25. Juni 1994 in Frankfurt am Main mit ca. 50.000 überwiegend kurdischen Teilnehmern aus der Bundesrepublik und dem benachbarten Ausland. Damit demonstrierte die PKK eindrucksvoll ihr mobilisierbares Sympathisantenpotential.

Der Tod eines jungen kurdischen Asylbewerbers am 30. Juni 1994 in Hannover, der anlässlich einer Personenkontrolle von einem Polizeibeamten beim Plakatieren für die ERNK erschossen wurde, führte ebenfalls zu bundesweiten Protesten. In den Tagen danach solidarisierten sich Demonstranten in mehr als 13 Städten gegen den angeblich „von der deutschen Polizei ermordeten Kurden“ und verübten vielfältige Sachbeschädigungen an Banken, Polizeifahrzeugen und Polizeigebäuden. An einem gewaltfreien Demonstrationmarsch am 9. Juli 1994 in Hannover beteiligten sich ca. 16.000 Personen. PKK-Anhänger zeigten Flaggen und Symbole der PKK und der ERNK, spielten eine Tonbandkassette mit einer Botschaft Abdullah ÖCALANs ab und forderten in Sprechchören die Aufhebung des PKK-Verbots. In der Folgezeit klebten PKK-Anhänger bundesweit, so auch in Rheinland-Pfalz, Plakate mit der Aufschrift „als er diese Fahne plakatierte, wurde er von der deutschen Polizei ermordet“.

Zumeist jugendliche PKK-Anhänger beabsichtigten, ab dem 18. August 1994 eine Fahrradtour von Bonn nach Genf durchzuführen. Bereits bei der Auftaktveranstaltung in Bonn kam es zu gewalttätigen Ausschreitungen, in deren Verlauf ca. 30 Personen vorläufig festgenommen wurden. Die Eskalation erreichte mit der anschließenden Besetzung der Bonner Hauptpost durch 40 Kurden und weiteren

Festnahmen ihren Höhepunkt. Im Verlauf der Fahrradtour, die in den meisten Städten verboten worden war, gab es auch am 23. August in Freiburg gewaltsame Auseinandersetzungen mit Demonstranten. Dabei verletzten mit Eisenstangen, Würgehölzern und Stahlkugeln bewaffnete kurdische Jugendliche 10 Polizeibeamte.

Trotz Verbots fand am 26. September 1994 in Mannheim ein Solidaritätsmarsch kurdischer Frauen nach Straßburg unter dem Motto „Für ein freies Kurdistan und gegen den schmutzigen Krieg des türkischen Staates“ mit mehr als 600 Personen statt. Bei Auseinandersetzungen mit der Polizei wurden mehr als 300 Personen festgenommen, die zum Teil aus der Menge heraus Molotow-Cocktails und Steine geworfen hatten. Polizeibeamte wurden mit Benzin bespritzt und sollten angezündet werden. Auch am folgenden Tag kam es zu schweren Gewaltaktionen, u.a. aus Anlaß der Räumung des von kurdischen PKK-Sympathisanten besetzten Mannheimer Rathauses. Ein aus Mainz angereister kurdischer Demonstrant, der einem Polizisten zuvor die Dienstwaffe entrissen und im Laufe des Handgemenges einem Landsmann ins Bein geschossen hatte, konnte überwältigt werden. In der Nacht zum 28. September 1994 wurden mehrere Sachbeschädigungen und Brandanschläge auf polizeiliche Einrichtungen u.a. in Offenburg, Ludwigsburg und Stuttgart verübt. Auch in Ludwigshafen am Rhein verübte ein 19jähriger Kurde aus dem Saarland einen Brandanschlag auf zwei Polizeifahrzeuge; er konnte festgenommen werden. Bei allen Aktionen zeigten Teilnehmer Fahnen und Symbole der verbotenen ERNK und Bilder des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN.

Auch im Jahre 1995 setzten sich die von mutmaßlichen Anhängern der PKK begangenen Gewaltaktionen fort. Eine am 17. Februar 1995 begonnene Serie von Brandanschlägen richtete sich bundesweit gegen türkische Einrichtungen, vornehmlich gegen türkische Reisebüros. Nachdem die Gewaltwelle Anfang März 1995 kurzzeitig auslief, setzte sie nach den blutigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Aleviten und der Polizei in Istanbul am 13. März 1995 wieder ein. Die Anschläge, die meist in der Nacht mittels Molotow-Cocktails verübt wurden, richteten sich numehr auch gegen andere türkische Gewerbebetriebe, türkische Kultur- und Sportvereine sowie Moscheen. Auch im Zusammenhang mit

dem kurdischen Neujahrsfest NEWROZ am 21. März 1995 führte die PKK zahlreiche Demonstrationen und zum Teil gewaltsame Aktionen durch.

In der Nacht zum 9. Juni 1995 ereignete sich eine weitere bundesweite Brandanschlagswelle auf Polizeidienststellen, u.a. auch ein mißlungener Brandanschlag auf eine Polizeidienststelle in Ludwigshafen am Rhein.

Eine neue Brandanschlagswelle¹⁰ mutmaßlicher Anhänger der verbotenen PKK begann am 24. Juli 1995 gegen türkische Reisebüros, Geschäfte, Gaststätten und Vereinsgebäude. So kam es in der Nacht zum 29. Juli 1995 zu einem versuchten Brandanschlag auf eine Polizeidienststelle in Ludwigshafen am Rhein; am 30. Juli 1995 erfolgte ein Brandanschlag auf ein türkisches Geschäft in Koblenz-Lützel.

In Frankfurt am Main kam es am 27. Juli 1995 im Zusammenhang mit einer von der PKK initiierten Mahnwache/Hungerstreik zu massiven Widerstandshandlungen der kurdischen Teilnehmer gegen die Polizei. Sie bewarfen die Polizeibeamten mit Steinen, Hölzern und Eisenteilen.

Insgesamt ereigneten sich in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. August 1995 bundesweit 228 Gewalttaten mit erwiesenem oder zu vermutendem ausländerextremistischem Hintergrund, darunter 171 Brandanschläge. Der überwiegende Teil der insgesamt 171 Brandanschläge ist mutmaßlichen Anhängern der PKK zuzurechnen. In Rheinland-Pfalz wurden 10 Brandanschläge festgestellt.

Parallel zu ihren Gewaltaktionen ergreift die PKK immer wieder auch politische Initiativen, um die politische Anerkennung und damit die Unterstützung westlicher Demokratien zu gewinnen. So ließ Abdullah ÖCALAN der türkischen Regierung am 7. Dezember 1994 ein Waffenstillstandsangebot übermitteln, das u.a. auch westlichen Staatsoberhäuptern und Regierungschefs schriftlich zugeleitet worden war. Auch ÖCALANs Abrücken von der Forderung nach einem autonomen Kurdenstaat auf dem Gebiet der Türkei dient (wohl) dem Ziel, als Ver

¹⁰ Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden werden die Brandanschläge von PKK-Führern angeordnet, die sich illegal in der Bundesrepublik aufhalten. Als Täter wählt die Organisation junge Kurden aus, die der Polizei zuvor noch nicht aufgefallen sind.

handlungsführer einer „Befreiungsbewegung“ politisch akzeptiert zu werden. Vorläufiger Höhepunkt dieser Strategie ist die Gründung eines kurdischen Exilparlaments am 12. April 1995 in Den Haag. Von den 65 „Abgeordneten“ gehören 6 der in der Türkei verbotenen und der PKK nahestehenden „Demokratie-Partei“ (DEP) an. Die stärkste Kraft im Parlament ist mit 12 Sitzen die ERNK.

6. Anschläge gegen den Tourismus

Bereits Anfang des Jahres 1993 hatte die PKK wegen ihrer geplanten „Großoffensive gegen die Quellen der türkischen Wirtschaft“ mehrmals vor Reisen in die Türkei gewarnt. Der Generalsekretär der PKK, Abdullah ÖCALAN, erklärte im September 1993, der Krieg werde von der militärischen Ebene auf die ökonomische Ebene ausgedehnt. Er warnte erneut Touristen, in die Türkei zu reisen, und erklärte wörtlich: „Wir haben schon mehrmals Warnungen ausgesprochen. Der Tourismus unterstützt die Kriegswirtschaft. Bis heute ist kein Tourist ums Leben gekommen. Wenn in Zukunft Menschen sterben sollten, kann uns niemand dafür verantwortlich machen ...“.

Im Oktober 1993 erklärte ÖCALAN öffentlich, Touristenzentren, ausländische Investitionen und Interessen würden in den Kampf der PKK für ein unabhängiges Kurdistan einbezogen.

Am 23. Juni 1994 drohte ein PKK-Sprecher in Athen weitere Anschläge auf „touristische Ziele in der gesamten Türkei“ an. Die Türkei sei „kein Reiseland, sondern ein Land im Kriegszustand“.

Bombenanschläge im Juni 1993 in Antalya sowie im Juni 1994 in Fethiye und Marmaris forderten Tote und Verletzte. Die Anschläge beweisen, daß die PKK auch in der Westtürkei die für Terroraktivitäten nötige Infrastruktur besitzt.

Die KURD-A veröffentlichte am 18. Januar 1995 einen Aufruf der ARGK vom 17. Januar 1995 zum „Boykott des türkischen Tourismus“. Hierin heißt es, durch den Tourismus werde der Krieg in Kurdistan und der Türkei finanziert. Jede Reise in die Türkei bringe Devisen für diesen schmutzigen Krieg. Ferien könnten an einem Kriegsschauplatz nicht stattfinden. Wer in die Türkei oder nach Kurdistan reise, begeben sich in Lebensgefahr. Dafür sei die ARGK nicht verantwortlich. In der Erklärung appelliert die ARGK ferner an die Bundesrepublik Deutschland, die Unterstützung für die türkische Regierung einzustellen und sich von der Mitschuld am schmutzigen Krieg zu befreien. Wörtlich heißt es weiter:

„Wenn Deutschland seinen Anteil an der Vernichtungs- und Zerstörungspolitik in Kurdistan fortsetzt, werden seitens der Einheiten der ARGK ökonomische und politische Ziele angegriffen. In der Türkei und in Kurdistan werden wir Selbstmordaktionen gegen deutsche Ziele durchführen.“

In einem am 29. Juni 1995 veröffentlichten Interview kündigte Abdullah ÖCALAN erneut Anschläge in türkischen Tourismusgebieten an. Ziel der PKK sei es, den Tourismus als Finanzierungsquelle des Kampfes gegen die Kurden zum Erliegen zu bringen.

7. Die Bestrafungspolitik der PKK

PKK-Mitglieder, die die Linie der Partei verlassen, die Parteidisziplin verletzen und Parteibeschlüsse nicht befolgen, werden von der PKK als „Verräter“ oder „Abweichler“ gebrandmarkt, manchmal auch liquidiert. Dies gilt auch für führende Funktionäre konkurrierender Kurdenorganisationen. Seit 1984 sind mit der Verfolgung und Bestrafung von inneren und äußeren Feinden der Partei besondere Organisationseinheiten aus dem Arbeitsbereich für „Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst“ befaßt, die auf Befehl der Parteiführung gebildet und tätig werden.

Zwischen 1984 und 1987 verübten mutmaßliche Anhänger der Organisation europaweit mehrere Morde gegen „Abweichler“ bzw. „Verräter“ aus den eigenen Reihen. Ein Mordversuch ereignete sich am 29. Mai 1984 im Kreis Bad Kreuznach.

Wegen der „Hinrichtung“ vermeintlicher „Verräter“ in Deutschland verurteilte der 5. Strafsenat des OLG Düsseldorf am 7. März 1994 zwei PKK-Funktionäre zu lebenslangen Freiheitsstrafen u.a. wegen Mordes in einem Fall in Tateinheit mit der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB).

Am 2. Mai 1994 wurde erstmals wieder seit 1987 ein ehemaliger PKK-Funktionär in Krefeld durch Schüsse schwer verletzt. Den polizeilichen Ermittlungen zufolge sollte er zur erneuten Mitarbeit in der PKK gewonnen werden. Am 7. Oktober 1994 überfielen mutmaßliche PKK-Anhänger in Hamburg und Bremen zwei Personen und verletzten sie lebensgefährlich. Die Überfallenen sind Anhänger eines ebenfalls in Ungnade gefallenen ehemaligen PKK-Funktionärs. Unbekannte Täter erschossen am 17. Dezember 1994 in Wuppertal einen ehemaligen PKK-Funktionär, der von der Organisation verdächtigt wurde, ein Verräter zu sein.

Diese Bestrafungs- und Liquidierungspolitik der PKK ist auch in der 1995 überarbeiteten Satzung der Partei festgelegt. Danach werden „... Verbrechen an der Organisation ... bestraft“.

8. Finanzierung der PKK

Ihren enormen Geldbedarf zur Finanzierung des „Befreiungskampfes in Kurdistan“ deckt die PKK im wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und Überschüssen aus parteieigenen Unternehmen, aber auch durch Schutzgeld-/Spendengelderpressungen. Vor allem in Deutschland ist die PKK darauf aus, bei Landsleuten zur Finanzierung der Organisation und ihrer Tätigkeit „Spenden“ zu sammeln. Neben der Versorgung und Ausrüstung der Guerillakämpfer benötigt sie das Geld sowohl für die Unterhaltung ihrer Stützpunkte im Nahen Osten (Syrien, Libanon, Iran und Irak), als auch für den Parteiapparat in Europa.

Entgegen aller Beteuerungen offizieller PKK-Sprecher ist nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen, daß auch unter Androhung von Gewalt Gelder von kurdischen Landsleuten erpreßt werden. So wurde z.B. am 21. Juli 1994 ein Geschäftsmann in Hamburg körperlich mißhandelt, der zuvor Drohungen im Namen der PKK erhalten hatte, in Berlin am 19. August 1994 ein türkischer Lokalbesitzer niedergestochen.

Die Strafverfolgungsbehörden in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz durchsuchten am 8. Dezember 1994 über 70 Räume kurdischer Vereine und Wohnungen mutmaßlicher Aktivisten der verbotenen PKK, u.a. auch den „Deutsch-Kurdischen Freundschaftsverein“ in Mannheim und die Wohnung eines mutmaßlichen Parteifunktionärs in Ludwigshafen am Rhein. Grundlage dieser Maßnahmen bildeten zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Erpressung und anderer Straftaten. Bei den sichergestellten Materialien fanden

sich neben zahlreichen Spendenquittungen über mehr als 300.000,-- DM auch Spendengelder in Höhe von 10.000,-- DM. Außerdem konnten Beamte den Gebietsverantwortlichen der PKK für Mannheim wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) vorläufig festnehmen. Zu weiteren Verurteilungen kam es am 2. Dezember 1994 beim Landgericht Bonn. Drei Kurden erhielten wegen räuberischer Erpressung für die verbotene PKK Freiheitsstrafen zwischen 12 und 18 Monaten.

Nach Aussagen des Europasprechers der ERNK, Kani YILMAZ, hätten von den ca. 500.000 in Deutschland lebenden Kurden 245.000 gespendet, insgesamt „weit über 25 Millionen“.

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden beläuft sich das „Spendenaufkommen“ bundesweit jährlich auf ca. 30 Millionen DM. In Rheinland-Pfalz dürften ca. 3-5 Millionen DM „gesammelt“ werden. Das Einsammeln der Gelder geschieht meistens in den Räumen der „Kulturvereine“, aber auch durch direkte Haussammlungen.

Die Polizei hat inzwischen in vielen deutschen Städten, u.a. auch in Mainz, spezielle Ermittlungskommissionen eingesetzt, die Fälle von Spendengelderpressung, u.a. mutmaßlicher PKK-Anhänger, bearbeiten. Darüber hinaus sind bundesweit bei verschiedenen Polizeidienststellen „Sorgentelefone für kurdische und türkische Mitbürger“ eingerichtet worden. Die häufige Inanspruchnahme dieser Einrichtung läßt vermuten, daß die tatsächliche Zahl der Erpressungsfälle um ein Vielfaches höher ist als die Zahl der angezeigten Fälle.

9. Unterstützung der PKK durch deutsche Linksextremisten

Seit dem Verbot der PKK unterstützt das deutsche linksextremistische Spektrum verstärkt die Aktivitäten der PKK.

So haben sich in etwa 30 deutschen Städten unter der Bezeichnung „Freunde und Freundinnen des kurdischen Volkes“ - eine derartige Gruppe agiert auch im Raum Mainz/Wiesbaden - oder „Kurdistan-Solidaritätskomitees“ Gruppen gebildet, deren PKK-Beeinflussung nach außen hin nicht ohne weiteres erkennbar ist. In den Vorstand berufene Deutsche, die zum Teil linksextremistischen Gruppen angehören, akzeptieren diese Beeinflussung. Zur Koordination ihrer Unterstützungsarbeit unterhalten die Solidaritätsgruppen in Bonn eine „Informationsstelle Kurdistans“.

Darüber hinaus werden von Deutschen bei den Ordnungsbehörden Demonstrationen angemeldet - z.B. gegen das PKK-Verbot, gegen deutsche Waffenlieferungen in die Türkei -, obwohl die PKK die Veranstaltung organisiert und die Teilnehmer mobilisiert.

An den Solidaritätsaktionen beteiligen sich zahlreiche deutsche linksextremistische Gruppierungen bis hin zu Gefangenen der RAF. Mit Flugblättern und mittels von ihnen angemeldeten Demonstrationen und Infoständen unterstützten sie die Politik und Praxis der PKK.

Insbesondere Autonome stellen die „Internationalismus-Arbeit“ in den Mittelpunkt ihrer „Solidarität mit dem kurdischen Befreiungskampf und der PKK“. Angehörige der autonomen/antiimperialistischen Szene engagieren sich in „Kurdistan-Komitees“ und beteiligen sich an bundesweiten Solidaritätsaktionen für die PKK. Aus „Solidarität mit dem kurdischen Befreiungskampf“ verübten Linksextremisten u.a. Brandanschläge am 24. Juni 1994 gegen ein Fahrzeug einer „Rüstungsfirma“ in Hamburg (Sachschaden: 40.000 DM) und am 27. Oktober 1994 gegen das Gebäude des Kreiswehersatzamtes in Bad Freienwalde/Brandenburg (Sachschaden von mehr als 150.000 DM).

10. Ausblick

Die PKK bedroht nach wie vor die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland. Sie verfügt hier über ein großes Sympathisantenfeld, das sie für ihre Zwecke mobilisieren kann. Darüber hinaus kann sie auf breite Unterstützung durch deutsche Linksextremisten rechnen. Auch wird sie weiterhin versuchen, über Veranstaltungen mit zunächst unverfänglichem Charakter (z.B. Kultur- und Sportveranstaltungen oder Grillfeste) und über Organisationen - insbesondere die „Y-Gruppen“ - ihre Anhängerschaft zu vergrößern.

Das sicherheitspolitische Problem, das die militante PKK trotz des Verbotes für die von ihr als „Kriegsfeind Nr. 2“ bezeichnete Bundesrepublik Deutschland darstellt, läßt sich von deutschen Sicherheitsbehörden allein nicht lösen.

Ob das „kurdische Problem“, das nicht nur den türkischen Staat betrifft, von der Türkei mit den bislang eingesetzten Mitteln allein gelöst werden kann, ist fraglich. Eine dauerhafte demokratische Lösung des Kurdenproblems erfordert internationale politische Anstrengungen. Nur dann wird sich auch die aufgezeigte Situation in der Bundesrepublik Deutschland zufriedenstellend klären lassen.

Daß ein politischer Ansatz grundsätzlich möglich ist, zeigt die im August 1995 veröffentlichte Studie des „Verbandes der türkischen Handelskammern und Börsen“ (TOBB). Danach hat sich im Rahmen einer Befragung von Bewohnern der Südosttürkei eine Mehrheit dafür ausgesprochen, den Kurden umfangreichere Rechte zu gewähren. Einen autonomen Kurdenstaat fordern nur 13 % der Befragten. Möglicherweise könnte also eine größere regionale und lokale Autonomie für die Kurden der terroristischen PKK den Boden für ihre Aktionen entziehen.

11. Literaturverzeichnis

- Gottfried STEIN: „Endkampf um Kurdistan?“ (ISBN 3-87959-510-0), 1994;
- Bahman NIRUMAND (Hg.): „Die kurdische Tragödie“ (ISBN 3-499-13075-0), 1993;
- Jürgen ROTH u.a.: „Geographie der Unterdrückten“ (ISBN 3-499-17125-2), 1978;
- Fadil AHMAT: „Die kurdische Befreiungsbewegung zwischen Stammeskultur und politischer Erneuerung“ (ISBN 3-910069-38-X), 1994;
- Zuhdi Al-DAHOODI: „Die Kurden“ (ISBN 3-524-60967-X), 1987;
- Günther DESCHNER: „Die Kurden - Das betrogene Volk“ (ISBN 3-927491-02-0), 1989;
- Aus Politik und Zeitgeschichte B 14-15/88, 1. April 1988“;
- Bundeszentrale für politische Bildung: „Informationen zur politischen Bildung 223 - Türkei“;
- Landesamt für Verfassungsschutz Berlin: „Ausländerextremismus in Berlin“ (Durchblicke 1. Jahrgang/1994 Nr. 4);
- MERIAN-Türkei, April 1993.

12. Bildteil

Wegen weiterer Informationen wenden Sie sich bitte an:

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
55022 Mainz, Postfach 3280
Telefon (06131) 16-3743/ 16-3772

Herausgeber: Ministerium des Innern und für Sport

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Mißbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.